

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Vorsitzende des
LandschaftsausschussesMitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Landschaftsausschussesnachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen

über LVR-Fachbereich 06

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.11.2025

LVR-Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund
LVR-Fachbereich Personelle und organisatorische
SteuerungHerr Brehmer
Tel 0221 809-6641
Fax 0221 809-6657
Markus.Brehmer@lvr.de**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/149 „Zuweisung von Patienten zu Psychotherapeu-
ten“ der AfD-Fraktion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/149 wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie bewertet der LVR das geplante Hausarztprinzip im Hinblick auf die psycho-
therapeutische Versorgung psychisch erkrankter Menschen?**

Bisher ist nur die offizielle Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode bekannt. Danach soll ein verpflichtendes Primärarztsystem eingeführt werden, bei dem Patient*innen künftig zunächst eine hausärztliche Praxis aufsuchen sollen, bevor sie Zugang zu Fachärztinnen und Psychotherapeut*innen erhalten. Als Ausnahmen werden ausdrücklich nur die Fachrichtungen Gynäkologie und Augenheilkunde genannt. Die Psychotherapie wird in diesem Rahmen nicht aufgeführt.

Es liegen keine Informationen vor, wie diese Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag konkret umgesetzt werden soll. Die aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung enthalten hierzu keine Aussagen, sodass offen ist, ob und wie ein derartiges Primärarztsystem eingeführt werden soll.

**Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255**LVR – Landschaftsverband Rheinland**
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027Zahlungsempfänger/Kontoinhaber
Landschaftsverband Rheinland
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Ohne konkrete Angaben zu der genauen Ausgestaltung des Primärarztsystems kann weder eine qualitative Einschätzung noch eine sachgerechte Beurteilung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass in den ersten Entwürfen zu dem in der letzten Legislaturperiode verabschiedeten Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) die Einführung des Primärarztsystems bereits vorgesehen war. Aufgrund der von den Fachverbänden wie der Bundespsychotherapeutenkammer und dem GKV-Spitzenverband vorgetragenen Kritik hat der Gesetzgeber diese Regelungen im weiteren Beratungsverlauf gestrichen. Es ist daher zu erwarten, dass der Gesetzgeber diese Einwände in einem künftigen Gesetzesvorhaben berücksichtigen wird.

2. Spricht sich der LVR grundsätzlich für oder gegen dieses Prinzip aus?

Eine Positionierung in dieser Frage liegt außerhalb der Zuständigkeiten des LVR. Die Einführung eines verbindlichen Hausarztprinzips (Primärarztsystem) betrifft die Ausgestaltung der ambulanten medizinischen Versorgung und unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Regelung erfolgt im Rahmen der §§ 73 ff. SGB V. Aus den dem LVR gesetzlich übertragenen Aufgaben ergibt sich kein rechtliches Mandat, das ihn als höheren Kommunalverband zur Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozess auf Bundesebene berechtigen würde.

3. Sollte sich der LVR gegen das Hausarztprinzip positionieren, würde dieser, über seine ihm zur Verfügung stehenden politischen Kanäle, Einfluss auf die politische Entscheidungsbildung nehmen wollen?

Aufgrund der Ausführungen zu Ziffer 2 erübrigt sich diese Frage. Im Übrigen liegt die Entscheidungsbefugnis allein bei den politischen Gremien des LVR.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Wenzel – Jankowski